

Vorsorgen

Vorsorgeauftrag für Privatpersonen

Wer sich im Falle eines Falles in guten Händen wissen will, sorgt am besten mit einem Vorsorgeauftrag vor. Was Sie dabei alles beachten müssen, erfahren Sie hier.

Nach einem Unfall, einer schweren Erkrankung oder bei Altersschwäche kann es sein, dass Sie plötzlich nicht mehr selber entscheiden oder für sich selber sorgen können. Mit einem Vorsorgeauftrag legen Sie vorab fest, wer Sie in diesem Fall vertritt und die notwendigen Angelegenheiten erledigt.

Liegt kein Vorsorgeauftrag vor und übersteigen die anfallenden Handlungen den Rahmen des gesetzlichen Vertretungsrechts, teilt Ihnen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einen Beistand zu.

Was

Mit dem Vorsorgeauftrag regeln Sie Ihre Personen- und Vermögenssorge sowie Ihre rechtliche Vertretung.

- **Personensorge:**
Die beauftragte Person kümmert sich um all Ihre persönlichen Angelegenheiten im Alltag.
- **Vermögenssorge:**
Die beauftragte Person verwaltet Ihr gesamtes Vermögen, kümmert sich um Ihre Rechnungen und Steuern und vertritt Sie in allen weiteren vermögensrechtlichen Angelegenheiten, wie zum Beispiel Wohn- und Grundeigentum.
- **Rechtliche Vertretung:**
Die beauftragte Person kümmert sich um alle Rechtshandlungen und schliesst in Ihrem Namen die nötigen Verträge für Sie ab oder kündigt diese.

Wer

Sogenannte Vorsorgebeauftragte sind natürliche Personen, die handlungsfähig sind, sowie juristische Personen. Wichtig ist, auch Ersatzbeauftragte zu bestimmen – für den Fall, dass die beauftragte Person nicht kann oder den Auftrag ablehnt.

Wie

Wichtig ist, dass der Auftrag eigenhändig verfasst, datiert und unterschrieben ist. Alternativ können Sie eine Urkundsperson in Ihrem Kanton einsetzen, um den Auftrag zu erstellen – wie zum Beispiel eine Notarin oder einen Notar.

Bevor Ihre sogenannte Urteilsunfähigkeit eintritt, können Sie jederzeit den Vorsorgeauftrag ändern oder widerrufen. Letzteres ganz einfach, indem Sie den Auftrag vernichten oder durch einen neuen ersetzen.

Der Vorsorgeauftrag wird dann wirksam, wenn Sie urteilsunfähig werden – und der Auftrag durch die KESB geprüft und bestätigt wird.

Wo

Wo genau Sie Ihren Vorsorgeauftrag hinterlegen, entscheiden Sie selber. Wichtig ist, dass er im Ernstfall leicht aufzufinden ist. Wir empfehlen darum einen Ort, auf den die beauftragte Person zugreifen kann. Alternativ können Sie Ihren Auftrag in einigen Kantonen bei der zuständigen KESB oder beim Personenregister des Zivilstandsamts hinterlegen oder da den Hinterlegungsort mitteilen.

Vorsorgeauftrag bei Verheirateten und eingetragenen Partnerschaften

Ein umfassender Vorsorgeauftrag kann auch für Verheiratete und eingetragene Partnerschaften wichtig sein.

Rechtlich gesehen gilt bei Verheirateten und eingetragenen Partnerschaften das sogenannte gesetzliche Vertretungsrecht. Dazu gehört alles, was im Alltag zum allgemeinen Unterhalt, Einkommen und Vermögen anfällt. Für alles, was darüber hinausgeht, muss die Zustimmung der KESB eingeholt werden.